

2021

**MERKBLATT**

Lange Reihe 2  
20099 Hamburg  
fon 040.227216 15  
fax 040.227216 33  
Ansprechpartner:  
Gabriele Stracke

## Freizeiten-Zuschuss für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien (LFP Pos. 2.3.2.2)

Zuschussberechtigt:

Hamburger Teilnehmer\_innen (TN) vom 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.  
Bis zu 33 % der Teilnehmer\_innen dürfen ihren Wohnsitz außerhalb von Hamburg haben,  
wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

Dauer: mindestens 9 Tage, höchstens 21 Tage (einschließlich An- und Abreisetag = 2 Tage).

Teilnehmer\_innenzahl: mindestens 5 Jugendliche und 1 LeiterIn.

Zuschusshöhe: maximal 20,00 € pro Tag/TN  
zuzüglich Ausgaben für An- und Abreise bis zu 105,00 € pro TN.

Antragsfristen:

Hauptantrag: 3 Monate vor Freizeitbeginn  
ausgefüllter „roter Antrag“ 6 Wochen vor Freizeitbeginn  
(„rote Anträge“ werden nach Eingang des Hauptantrages zugesandt).

Zum roten Antrag gehören folgende vorzulegende Unterlagen:

- Letzte monatliche Gehalts-/Lohnbescheinigung - (bei Selbständigen letzte Einkommensteuererklärung),
- gültiger Wohngeldbescheid,
- gültiger Pflegegeldbescheid,
- gültiger Mietnachweis,
- gültiger Rentenbescheid,
- gültiger Nachweis über Bezüge von Arbeitslosengeld I bzw. II
- gültiger Nachweis über Bezüge von Hilfe zum Lebensunterhalt,
- gültiger Nachweis über evtl. Unterhaltsleistungen (amtliche Unterlagen).

**Wichtig!!!**

Kontoauszüge reichen nicht!!!  
Es müssen Kopien der Verträge bzw. der Bescheide sein.

Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen vor Fahrtbeginn mit, wer zuschussberechtigt ist.

**Abrechnungsfrist: spätestens 6 Wochen** nach Beendigung der Freizeit.

Zur Abrechnung gehören folgende Unterlagen:

- Rechnungen und Quittungen im Original  
(jeweils nach Kostengruppen gemäß Formular Kostenaufstellung geordnet auf DIN-A 4 Bögen aufgeklebt)
- Kostenaufstellung
- TN-Listen (Unterschrift aller TN und Leiter\_innen)
- Sachbericht (Angabe über Dauer, Ziele, besondere Ereignisse, Erfolge und Probleme)
- Formular Verwendungsnachweis
- Dokumentationsbogen Einsichtnahme erweiterte Führungszeugnisse

Bankverbindung: Erzbistum Hamburg wegen KatholischeJugend Hamburg  
BIC: GENODEM1DKM · Darlehnskasse Münster  
IBAN: DE83 4006 0265 0022 0855 00

katholisch.  
politisch.  
aktiv.

Zuschuss-Auszahlung:

Ende des Jahres

### Einkommensprüfung

Das Familieneinkommen darf nach Abzug von 15% für besondere Belastungen (wie zusätzliche Versicherungen, Fahrgeld usw.) und abzüglich der angemessenen Kosten für die Unterkunft (jedoch ohne Heizung und Warmwasser), bei Eigenheimen entsprechend (Zins- und Tilgungsdienste), jedoch nicht mehr als 25% des Nettogesamteinkommens die folgenden zu errechnenden Bemessungsgrenzen nicht überschreiten:

#### Höhe der Bemessungsgrenzen

Alleinerziehende werden in der Bemessung Elternpaaren gleichgestellt

Alleinstehende junge Menschen, wenn sie in der Schulausbildung (allgemeinbildende Schulen sind oder ihr Mindesteinkommen den Betrag von 612,00 € nicht überschreitet. 644,00 €

Elternpaare und alleinerziehende Personen 1.208,40 €

Für jedes im Haushalt lebende Kind wird jeweils dem Alter entsprechend der folgende Betrag hinzugefügt:

- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	367,50 €
- vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	453,00 €
- vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	483,00 €
- volljährig junge Menschen im Familienhaushalt	573,00 €

#### Erläuterungen zum Familieneinkommen

Zum Familieneinkommen gehört das gesamte Einkommen in der Familie.

Das Einkommen der Stiefväter oder -mütter wird angerechnet. Das Einkommen im Haushalt lebender Geschwister ist mit anzurechnen.

**Achtung:** Unterhaltszahlungen werden beim zahlenden wie beim empfangenden Elternteil mitgerechnet (be- und entlastend) und sind nicht mehr Teil der 15% für besondere Belastungen.

#### Angerechnet werden:

- Nettoeinkommen des Haushaltsvorstandes
- Kindergeld
- Beihilfen (BAföG, BAB)
- Pflegegeld (nur Sozialversicherungsträger)
- Unterhaltsleistungen an/vom geschiedenen / getrennt lebenden Ehepartner
- Nettoeinkommen des Ehepartners
- bzw. Lebensgefährten
- Erziehungshilfen
- Arbeitslosengeld I
- Renten und Rentenzuschüsse
- Urlaubs-, Weihnachtsgeldzahlungen, sonstige Gratifikationen

Eine Einkommensprüfung entfällt bei:

- Empfängern von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung (SGB XII)
- Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- bei Pflegeeltern
- bei Kindern und Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung
- bei Vorlage eines gültigen Kita-Gutscheins oder einer Tagespflegebewilligung mit Mindestbeitrag für den/die Teilnehmer\_in oder Geschwisterkind
- Wohngeld (WoGG)
- Kinderzuschlag (BKGG)

Der Eigenbeitrag (Elternbeitrag) zu den anerkannten Gesamtkosten für eine Freizeit beträgt:

- bei Ferienfreizeiten von **9 bis 12 Tagen** mindestens **36,00 €**
- bei Ferienfreizeiten von **13 bis 14 Tagen** mindestens **51,00 €**
- bei Ferienfreizeiten von **15 bis 21 Tagen** mindestens **75,50 €**

katholisch.

politisch.

aktiv.